

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 87 (2012)
Heft: 1-2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Zuteilung der ehelichen Wohnung durch den Richter**

Mit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts (am 1. Januar 2000) wurde im Gesetz auch eine Bestimmung aufgenommen, die es dem Richter ermöglicht, einem Ehegatten alleine die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag zu übertragen (Art. 121 Abs. 1 ZGB). Vorausgesetzt wird, dass dies wegen der Kinder angezeigt ist oder andere wichtige Gründe vorliegen und dass dies dem anderen Ehegatten «billigerweise zugemutet werden kann». In der Praxis erfolgen solche Zuteilungen meist auf Gesuch der Scheidungsparteien. Ob diese einseitige Änderung des Mietvertrages auch der Genossenschaft zugemutet werden kann, wird nicht geprüft, da die Genossenschaft nicht Verfahrenspartei des Scheidungsverfahrens ist.

Die Genossenschaft wird in der Regel von der Zuteilung durch den Richter erst durch die Mitteilung des Gerichts erfahren. Diese erfolgt, wenn der Entscheid des Richters bereits rechtskräftig ist. Die Genossenschaft kann dagegen dementsprechend auch keine Rechtsmittel ergreifen. Jedoch sieht der Gesetzgeber in Art. 121 Abs. 2 ZGB vor, dass der aus dem Mietvertrag austretende Mieter solidarisch haftet. Diese Haftung ist zeitlich aber beschränkt. Sie endet auf den Zeitpunkt, in dem das Mietverhältnis gemäss Mietvertrag oder Obligationenrecht endet beziehungsweise erstmals beendet werden kann. Die solidarische Haftung besteht in jedem Fall aber nicht länger als zwei Jahre. Diese Haftungsre-

gelung führt dazu, dass die solidarische Haftung in der Regel nur wenige Monate, mithin bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin, Bestand hat.

Die Genossenschaft als Vermieterin muss sich diesen einseitigen, aufgezwungenen Mieterwechsel nicht gefallen lassen. Eine stillschweigende Zustimmung wird nur vermutet, wenn die Genossenschaft nicht auf den erstmöglichen Termin kündigt. Oder anders ausgedrückt: Will die Genossenschaft diesen Mieterwechsel verhindern, muss sie sofort kündigen. Dies stellt im genossenschaftlichen Mietverhältnis jedoch insofern ein Problem dar, als weiterhin empfohlen wird, den Genossenschafter vor der Kündigung des Mietverhältnisses auch aus der Genossenschaft auszuschliessen.² Der Ausschluss aus der Genossenschaft richtet sich aber nach den in den Statuten (Art. 11 Abs. 1 der Musterstatuten) oder dem Gesetz (Art. 846 OR) genannten Gründen. Oftmals wird in den Statuten zudem vorgesehen, dass einem Ausschluss auch eine Abmahnung vorausgehen hat (Art. 11 Abs. 2 der Musterstatuten).

Unter diesen Umständen wird es der Genossenschaft nicht möglich sein, das Mitglied innert der geforderten kurzen Frist auszuschliessen.³ Ist aber ein Ausschluss innert der Frist bis zum nächsten mietrechtlichen Kündigungstermin nicht möglich, kann auch der Mietvertrag mit dem Mitglied nicht rechtzeitig gekündigt werden. Will sich die Genossenschaft dieses Kündigungsrecht sichern, müsste dies bei den Ausschlussgründen als weiterer Grund vor-

gesehen werden. Andernfalls bliebe der Genossenschaft nichts anderes übrig, als diese Übertragungen von Mietverträgen unter Berufung auf Art. 121 ZGB hinzunehmen.

- ¹ Zu den Efta-Staaten gehören heute noch: Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen
- ² Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 13. Januar 2010 (A4_553/2009) festgehalten, dass die Kündigung eines Mietvertrages in gewissen Fällen auch ohne Ausschluss aus der Genossenschaft möglich ist. Der SVW-Rechtsdienst empfiehlt jedoch – zur Vermeidung unnötiger rechtlicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Kündigung eines Mietvertrages – weiterhin in jedem Falle vor der Kündigung des Mietvertrages das Mitglied auch aus der Genossenschaft auszuschliessen. Für die Vertiefung dieser Frage wird auf den Beitrag in wohnen 4/2010, S. 55f., verwiesen.
- ³ Es liegt auch kein Grund vor, der eine Abmahnung rechtfertigen würde.

Anzeigen

Restaurant Belcanto
Opernhaus Zürich AG
Falkenstrasse 1
8008 Zürich

UNSERE
AUFGABE BEIM
UMBAU: ELEKTRO-
INSTALLATIONEN,
MIT EINEM
«EILE MIT WEILE-
ERLEBNIS-
EFFEKT».

Infos über Referenzobjekte:
elektro-compagnoni.ch

**ELEKTRO
COMPAGNONI**

www.schaub-maler.ch

Maler- Service

Unsere Kundenmaler zeichnen sich durch Selbständigkeit, Flexibilität und Kundenfreundlichkeit aus.



**Schaub
Maler AG**

Hofackerstrasse 33, 8032 Zürich
Tel. 044 381 33 33, Fax 044 381 33 34
info@schaub-maler.ch